Bericht
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 28.09.2026

1. Vorstellung Planung Feuerwehrgerätehaus Riedelberg

Frau Sara Rothe, Werko HausKonzept GmbH, Straßburger Ring 21, 66482 Zweibrücken, stellt den Ratsmitgliedern den Entwurf einer Planung zur Erstellung eines schlüsselfertigen Bauwerkes eines Feuerwehrgerätehauses für die Löscheinheit Riedelberg vor. Nach dem Entwurf ist mit Kosten in Höhe von 800.000,00 EUR zu rechnen.

2. Ergänzungswahl zu Ausschüssen

Frau Eva Lauer hat ihr Mandat niedergelegt und kann somit auch kein Mitglied mehr in den Ausschüssen der Verbandsgemeinde sein. Die Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.
Der CDU-Fraktion steht ebenfalls das Vorschlagsrecht für den Schulträgerausschuss (Ersatz für Frau Mareike Pfeifer) zu.
Das Stimmrecht des Bürgermeisters ruht bei Wahlen gemäß § 36 GemO.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Wahl per Akklamation durchzuführen.
Vorgeschlagen und gewählt werden:

Haupt- und Finanzausschuss

Partei/ Wählergr.	**Mitglied**	**1. Vertreter/in**	**2. Vertreter/in**
SPD	***Achim Scherer***	***Walter Hüther***	Heike Christ

Sport- und Kulturausschuss

Partei/ Wählergr.	**Mitglied**	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**
SPD	Roland Heitmann	Jürgen Dott	***Judith Schlachter***

Bauausschuss

Partei/ Wählergr.	**Mitglied**	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**
SPD	Karsten Baier	Achim Scherer	***Michael Deßloch***

Umweltausschuss

Partei/	**Mitglied**	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**

Wählergr.			
SPD	Michael Deßloch	***Holger Hell***	Patrick Hanke

Schulträgerausschuss

Partei/WG	**Mitglied**	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**
SPD	Karsten Baier	Ute Palm	***Walter Hüther***
CDU	Lars Harstick	***Heiko Brünesholz***	Paul Sefrin
CDU	***Susanne Duymel***	Jason Teutsch	Paul Sefrin

Personalausschuss

Partei/WG	**Mitglied**	**1. Stellvertreter/in**	**2. Stellvertreter/in**
SPD	Judith Schlachter	Achim Scherer	***Holger Hell***

3. Teilnahme an einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Thaleischweiler-Wallhalben, Rodalben und der Stadt Zweibrücken im Bereich Veranstaltungssicherheit; Zustimmung zur Zweckvereinbarung

In seiner Sitzung am 18.08.2026 hat der Verbandsgemeinde dem Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Thaleischweiler-Wallhalben, Rodalben und der Stadt Zweibrücken im Bereich Verwaltungssicherheit zugestimmt.
Aufgrund einer zwischenzeitlich durchgeführten Vorabstimmung mit der ADD in Trier musste der Entwurf der Zweckvereinbarung in einigen Punkten geändert werden. Die Änderungen gegenüber der Beschlusslage vom 18.08.2026 sind kursiv und fett gedruckt.

Zweckvereinbarung
zwischen
der Verbandsgemeinde Rodalben
und
der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben
und
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
und
der Stadt Zweibrücken

über die interkommunale Kooperation im Bereich Veranstaltungssicherheit durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung eines mobilen Zufahrtsschutzes bei publikumsintensiven Veranstaltungen in den teilnehmenden Gebietskörperschaften.

Zwischen der Verbandsgemeinde Rodalben,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Spitzer
und
der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Sema

und
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Björn Bernhard
und
der Stadt Zweibrücken,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza,

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rodalben vom ------,
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben vom ------,
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom ------ und
- des Stadtrates der Stadt Zweibrücken vom ------

sowie nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, GVBl. 1982, 476, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017, GVBl. S 21, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinden Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben und Zweibrücken-Land sowie die Stadt Zweibrücken schließen sich im Sinne des Leitsatzes „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ zu einer strategisch ausgerichteten interkommunalen Kooperation zusammen.
Ausgangspunkt und inhaltlicher Schwerpunkt der Zusammenarbeit sind die Bereiche Prävention, Sicherheit und Veranstaltungswesen. Ziel ist es, durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung eines mobilen Zufahrtsschutzes, verbunden mit einem kontinuierlichen fachlichen Austausch, nachhaltige Strukturen zu schaffen und die Sicherheit bei publikumsintensiven Veranstaltungen in der Region dauerhaft zu stärken.
Die Kooperation verfolgt darüber hinaus das Anliegen, eine verantwortungsbewusste und positive Feierkultur zu fördern, die Sicherheit, Rücksichtnahme und ein gesellschaftliches Miteinander in Einklang bringt.
Das Land Rheinland-Pfalz fördert das Projekt mit einer Zuwendung in Höhe von 140.000,00 €.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die rechtsverbindliche Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Rahmen der IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“. Im Rahmen der Zusammenarbeit erfolgt die gemeinsame Anschaffung, Lagerung, Wartung und Nutzung von insgesamt acht mobilen Zufahrtssperren. Die Kooperation dient der Erreichung der im Förderantrag zur IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ dargelegten Ziele, insbesondere der Kostenersparnis von mindestens 15 Prozent gegenüber einer dezentralen Beschaffung.

§ 2 Federführung und Zuständigkeiten

Die Stadt Zweibrücken übernimmt stellvertretend für den Kooperationsverbund die Federführung. Sie ist zentrale Ansprechpartnerin gegenüber dem zuständigen Ministerium und übernimmt alle für das Förderverfahren notwendigen Handlungen. Dies sind insbesondere

- Antragsstellungen im Namen der beteiligten Gebietskörperschaften,
- Abgabe und Entgegennahme von erforderlichen Erklärungen,
- Einreichung und Anforderung von Unterlagen,

- Durchführung des Mittelabrufs,
- Beschaffung der mobilen Zufahrtssperren und des erforderlichen Zubehörs,
- Abschluss einer Versicherung gemäß Zuwendungsbescheid,
- Kostenverteilung sowie
- Erstellung und Einreichung von Verwendungsnachweisen.

Die Stadt Zweibrücken handelt dabei im Namen und im Auftrag der kooperierenden Gebietskörperschaften. Die Verantwortung für die Einhaltung der Förderbedingungen verbleibt bei den beteiligten Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 3 Beschaffung der mobilen Zufahrtssperren

Die Stadt Zweibrücken beschafft acht mobile Zufahrtssperren sowie notwendiges Zubehör unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die mobilen Zufahrtssperren gehen in das Miteigentum der Gebietskörperschaften zu gleichen Teilen über.

§ 4 Lagerung, Nutzung und Wartung

(1) Die mobilen Zufahrtssperren werden zentral beim Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken gelagert. Sie stehen allen Gebietskörperschaften für Veranstaltungen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung.
(2) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines zwischen den Kooperationspartnern abgestimmten und jährlich fortzuschreibenden Einsatz- und Terminplanes. ***Bei Überschneidungen wird eine Priorisierung der Veranstaltungen anhand des zu erwartenden Sicherheitsniveaus (Gefährdungsbeurteilung) vorgenommen. Aufgrund der bereits im Vorfeld durchgeführten Abfrage bei den Beteiligten ist bei den Bestands-Verwaltungen gegenwärtig von keinen Überschneidungen auszugehen.*** Eine über die Jahresplanung hinausgehende, kurzfristige Verwendung ist möglich, sofern die ***benötigten Elemente zur Verfügung stehen.***
(3) Der fachgerechte sowie verkehrssichere Transport der Elemente liegt in der Verantwortung der jeweils nutzenden Gebietskörperschaft. Sie stellt sicher, dass alle einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten werden. Für den Transport sind ausschließlich geeignete und zugelassene Fahrzeuge/Anhänger zu verwenden.
(4) Bei Abholung und Rückgabe ist die Funktionsfähigkeit durch die nutzende Gebietskörperschaft zu prüfen und in einem Materialentnahmeschein zu dokumentieren.
(5) Die nutzende Gebietskörperschaft trägt die Verkehrssicherungspflicht während des Einsatzes.
(6) Schäden, die während des Transports oder des Einsatzes entstehen, sind der Stadt Zweibrücken unverzüglich und detailliert zu melden.
(7) Der Stadt Zweibrücken obliegt die technische Überwachung, die Durchführung von Routineinspektionen sowie die Organisation notwendiger Reparaturen.

§ 5 Kostenregelung

(1) Die Finanzierung der im Rahmen dieser Zweckvereinbarung entstehenden Beschaffungskosten erfolgt durch Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 140.000,00 €. ***Nicht durch Fördermittel gedeckte Anschaffungskosten werden von den Beteiligten zu gleichen Teilen getragen.***
(2) Die Kosten für Wartung, Instandhaltung und Versicherung der Zufahrtssperren werden von den Gebietskörperschaften gemeinsam getragen. Die Kostenverteilung erfolgt verursachungsgerecht unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungshäufigkeit sowie der Anzahl der genutzten Module. ***Die Stadtverwaltung Zweibrücken erstellt hierzu jährlich eine Übersicht der Kosten und rechnet diese mit den Beteiligten ab.***

(3) Die Kosten für den An- und Abtransport tragen die jeweils nutzenden Gebietskörperschaften selbst.
(4) Die Kosten für die Behebung von Schäden, die während des Transports oder des Einsatzes verursacht werden, trägt die ausleihende Gebietskörperschaft (Verursacherprinzip).

§ 6 Haftung

(1) Jede Gebietskörperschaft haftet für Schäden, die in ihrem Verantwortungsbereich entstehen.
(2) Während der Nutzung haftet die jeweils nutzende Gebietskörperschaft für Schäden, die durch den Einsatz oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Sie stellt die kooperierenden Gebietskörperschaften von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
(3) Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Rückforderung von Fördermitteln

Sollte durch die Bewilligungsbehörde eine Rückforderung der Zuwendung veranlasst werden (z. B. bei Nichterfüllung von Auflagen oder Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen), tragen die kooperierenden Gebietskörperschaften die Rückzahlungsverpflichtung gemeinsam. ***Sollte eine Gebietskörperschaft als Gesamtschuldner zur Kostenerstattung für alle verpflichtet werden, erfolgt im Innenverhältnis ein Ausgleich entsprechend der jeweiligen Miteigentumsanteile.***

§ 8 Salvatorische Klausel und weitere Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gebietskörperschaften verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.
(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Gebietskörperschaften, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Diese ist für die Gebietskörperschaften verbindlich.
(3) Absprachen zwischen den Gebietskörperschaften sind grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 9 ***Laufzeit, Aufhebung, Kündigung***

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende von jeder Beteiligten gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten.
(2) Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung von 5 Jahren ergibt sich aus den Fördergrundsätzen des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zur IKZ-Sonderförderung vom 29.10.2025. Sollte eine Beteiligte aus wichtigem Grund eine Kündigung vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit anstreben, hat sie die Zuwendung zu ersetzen, welche dadurch an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden muss.
(3) Im Kündigungsfall besteht kein Anspruch auf Herausgabe von einzelnen Systemteilen. Ersetzt wird der Wert des Miteigentumsanteils. Dieser wird unter Berücksichtigung des Wertverlustes (maßgeblich ist der Restbuchwert nach kommunalem Haushaltsrecht) berechnet und ist von den übrigen Beteiligten zu gleichen Teilen dem kündigenden Beteiligten zu erstatten.
(4) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist möglich, wenn der Zweck der Vereinbarung nach § 1 entfällt, oder durch gesetzliche Vorgaben die Zuständigkeit des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, insbesondere § 26, auf eine andere Behörde übertragen wird. Die einseitige Kündigung ist möglich, wenn eine Beteiligte ihre Verpflichtungen, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, nicht erfüllt.
(5) Sollten alle Beteiligten die Vereinbarung auflösen wollen, ist eine Aufhebungsvereinbarung zu schließen. Die Sicherheitssperren werden dann -wenn

möglich- zu gleichen Teilen aufgeteilt. Sollte dies zahlenmäßig nicht möglich sein, ist der Restwert durch eine unabhängige Stelle zu schätzen und dann entsprechend finanziell gegeneinander auszugleichen.
(6) Sollte im Falle einer Auflösung der Vereinbarung eine andere Aufteilung der Systeme vereinbart werden, haben die Beteiligten einander einen Ausgleich unter Berücksichtigung des Wertverlustes und der Anrechnung der Zuwendung zu gewähren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zu.

4. Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit"; Beschaffungsverbund Feuerwehr Südwestpfalz

Die Analyse der (Zwischen-) Ergebnisse aus den IKZ-Modellvorhaben auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, an denen sich neben den Städten Pirmasens und Zweibrücken sowie dem Landkreis Südwestpfalz (IKZ-Modellvorhaben Südwestpfalz von 2022-2025) acht weitere rheinland-pfälzische Kommunen beteiligt haben, konnte das Potenzial interkommunaler Kooperationen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht bestätigen. Der kontinuierliche Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit kann einen Beitrag für die Kommunen leisten, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Große Potenziale sind in der Sicherstellung der kommunalen Leistungserbringung trotz Fachkräftemangels, in der Stärkung der Resilienz und in einem Effizienz- und Spezialisierungsgewinns gegeben.
Im Rahmen einer Pilotförderung gewährt die Landesregierung den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Anschubfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschuss), um modellhafte interkommunale Kooperationsprojekte anzustoßen. Der Zuschuss soll insbesondere dazu dienen, den zunächst naturgemäß vorliegenden Mehraufwand zum Aufbau neuer Strukturen zu finanzieren. Die Förderung beträgt für Kooperationsverbünde mit vier und mehr beteiligten Kommunen, die eine vertikale Zusammenarbeit über Verwaltungsebenen hinweg anstreben, bis zu 370.000 Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren ab Bewilligung.
Die Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Pirmasens-Land, Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken-Land streben eine interkommunale Kooperation für Beschaffungen im Bereich der Feuerwehr an. In diesem Bereich stehen die Kommunen vor zunehmend komplexen Herausforderungen, denn bei den teilweise hochspezialisierten Feuerwehrausstattungen handelt es sich häufig um technisch anspruchsvolle und kostenintensive Beschaffungen, insbesondere im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung, die einen erheblichen personellen und fachlichen Aufwand verursachen.
Folgende Vorteile ergeben sich aus dem Beschaffungsverbund für die Kommunen:

1. Bündelung von Beschaffungsvolumen und Erzielung von Synergieeffekten

Durch die Zusammenfassung gleichartiger oder vergleichbarer Bedarfe mehrerer Kommunen (z. B. Fahrzeuge, Schutzausrüstungen etc.) können

Beschaffungsvorgänge gebündelt und vorhandene Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Größere gemeinsame Beschaffungsmengen können zudem die Verhandlungsposition gegenüber Anbietern stärken und zu wirtschaftlicheren Beschaffungsergebnissen führen.

2. Reduzierung des Verwaltungs- und Vergabeaufwandes
Beschaffungen in diesem Bereich erfordern neben der Bedarfsermittlung auch umfangreiche technische Abstimmungen, die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, die Durchführung von Vergabeverfahren sowie die anschließende Vertrags- und Lieferabwicklung. Durch die Zusammenarbeit können wiederkehrende Arbeitsschritte gebündelt und standardisiert werden und gemeinsame Leistungsbeschreibungen und Vergabestrukturen entwickelt und genutzt werden.

3. Nutzung von Fachwissen und Aufbau gemeinsamer Beschaffungskompetenz
Die fachgerechte Vorbereitung entsprechender Beschaffungen setzt sowohl vergaberechtliche als auch technische Kenntnisse voraus. Ein Beschaffungsverbund ermöglicht es, vorhandenes Fachwissen aller beteiligten Kommunen zusammenzuführen und dauerhaft nutzbar zu machen.

4. Standardisierung und Interoperabilität
Ein besonderer Mehrwert liegt in der Möglichkeit, Ausstattungsstandards zwischen den beteiligten Kommunen stärker aufeinander abzustimmen. Eine möglichst einheitliche Ausstattung kann die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei überörtlichen Einsätzen erleichtern. Bei größeren Schadenslagen ist eine funktionierende Zusammenarbeit über kommunale Zuständigkeitsgrenzen hinweg von besonderer Bedeutung. Einheitliche oder zumindest aufeinander abgestimmte Systeme können hierbei die Einsatzabläufe vereinfachen und die gegenseitige Unterstützung erleichtern.

Der Verbandsgemeinderat Zweibrücken-Land beschließt, im Rahmen der Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“ die interkommunale Kooperation für Beschaffungen im Bereich der Feuerwehr mit der Stadt Pirmasens, der Stadt Zweibrücken und den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Pirmasens-Land und Waldfischbach-Burgalben zu vereinbaren. Die Stadt Zweibrücken wird die Antragsstellung sowie die Projektkoordination übernehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung des Antrages einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur inhaltlichen Regelung der Zusammenarbeit abzuschließen.

5. Teiländerung 29 des Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Kleinbundenbach, Kindertagesstätte
Der Verbandsgemeinderat hat am 07.09.2021 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Kindertagesstätte in Kleinbundenbach gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Baufläche für eine gemeindliche Kita.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.08.2022 bis 29.08.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung zu geben. Im Jahr 2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß §4 Abs. 1 BauGB.
Die Verbandsgemeinde hat die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und auf der Grundlage dieser Abwägung einen Planentwurf zu beschließen, der dann für das weitere Verfahren gilt. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung des Planentwurfs ist zu beschließen.
Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ im Parallelverfahren.

1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen. Das Planungsbüro WSW+Partner hat die Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Dieses Abwägungsdokument ist als Anlage beigefügt.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

2. Beschluss über die Auslegung und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen gemäß dem Abwägungsdokument sind bereits in den vom Planungsbüro WSW+Partner vorgelegten Planentwurf eingearbeitet worden.
Im Vergleich zum Vorentwurf des Plans haben sich nach Erstellung von Fachgutachten die folgenden Änderungen ergeben:

- Fortschreibung der Planunterlagen hinsichtlich Niederschlagswasserbewirtschaftung, Starkregenvorsorge und Bodenverhältnisse gemäß dem derzeitigen Planungsstand

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.
Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.
Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Auslegung.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

6. Teiländerung 34 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Dietrichingen; Solarpark beim Kirschbacher Hof (Agri PV)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die 34. Teiländerung, Änderungsbereich Dietrichingen,

Solarpark am Kirschbacher Hof (Agri-PV) gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Solarpark“.
Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage von Dietrichingen zwischen dem Sandwaldhof und dem Kirschbacher Hof. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke Plan-Nrn. 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012/1, 2013, 2014, 2015, 2020, 2021, 1978/2, 2022, 2025, 2026, 2027, 2028 der Gemarkung Dietrichingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 54,8 ha und ist im den Ratsmitgliedern vorliegenden Lageplan dargestellt.
Der Entwurf der Teiländerung 34 zum FNP 2006 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.06.2026 bis 08.07.2026 im Internet veröffentlicht. Zeitgleich erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
Die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat abzuwägen und – soweit erforderlich – im Einzelfall darüber zu entscheiden. Anschließend kann der endgültige Beschluss über den Planungsentwurf gefasst werden. Die Änderung muss sodann noch von der Kreisverwaltung genehmigt werden.
Die Ortsgemeinde Dietrichingen betreibt parallel das Bebauungsplanverfahren und hat zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplan in der Sitzung vom 02.09.2026 ihre Zustimmung nach §67 Abs. 2 GemO erteilt.

1. Abwägung der Stellungnahmen
Das Planungsbüro Jestaedt + Partner, Mainz hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit in einem Abwägungsdokument aufgelistet und mit einer Wertung versehen. Das Abwägungsdokument wird hiermit dem Rat vorgelegt. Soweit erforderlich, hat der Rat im Einzelfall über die Stellungnahmen zu entscheiden.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen und sodann auch die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

2. Endgültiger Beschluss
Durch die vorangegangenen Abwägungsentscheidungen werden die Unterlagen nur redaktionell geändert oder ergänzt. Da die Ergänzungen jedoch bereits in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet worden ist, kann die dem Rat vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans endgültig beschlossen werden.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Teiländerung 34, Änderungsbereich Dietrichingen, Solarpark am Kirschbacher Hof (Agri-PV).

7. Teiländerung 47 zum FNP 2006; Änderungsbereich Dellfeld, Feuerwehrgerätehaus, Zustimmung zum Planentwurf

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erwägt den Neubau eines Feuerwehr-gerätehauses für die Löscheinheit Dellfeld. In seiner Sitzung vom 06.11.2024 hat der Verbandsgemeinderat den Änderungsaufstellungsbeschluss für die 47. Teiländerung des Flächennutzungsplans gefasst und auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Parallel wurde auch der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Dellfeld gefasst.
Das Grundstücksgeschäft mit der privaten Eigentümerin konnte zwischenzeitlich abgeschlossen werden, auch fand eine Vermessung bereits statt. Der

voraussichtliche Geltungsbereich der Teiländerung umfasst das im Juni 2026 neu gebildete Flurstück 854/1 mit einer Größe von 4.858 qm.
Das mit den Planungsleistungen beauftragte Ingenieurbüro Dilger, Dahn hat mittlerweile den ersten Vorentwurf für den Flächennutzungsplan vorgelegt. Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf.
Der nächste Schritt im Verfahren ist die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Vorentwurf zu und bestimmt ihn zur Plangrundlage für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

8. Erweiterung der Grundschule in Stambach, Freianlagenplanung; Auftragsvergabe

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land plant die Erweiterung und Modernisierung der Grundschule in Stambach. Der Bauantrag wurde mittlerweile eingereicht. Das mit den Planungsleistungen der Objektplanung beauftragte Büro Grub Architekten, Zweibrücken hat im Zuge der Genehmigungsplanung für das Projekt auch das umliegende Außengelände grob überplant. Die Grundlagenermittlung der Leistungsphase 1, sowie die Vorentwurfsplanung der Leistungsphase 2 wurden bereits für die Erstellung der Bauantragsunterlagen benötigt und sind mittlerweile auch abgerechnet worden.
Im Zuge der weiteren Planung ist es nun erforderlich, auch die darauffolgende Leistungsphase 3, sowie die Leistungsphasen 5 bis 9 zu beauftragen. Für die Gestaltung der Außenanlagen von Schul- und Pausenhöfen mit Spiel- und Bewegungsangebot ist laut Anlage 11 zu §39 Abs. 4 und §40 Abs. 5 der HOAI im Leistungsbild Freianlagen die Honorarzone IV einschlägig.
In der zukünftigen Außenanlage der Grundschule Stambach gelten planerisch hohe An-forderungen. Unter anderem ist der Ausweisung von Spielflächen, Bewegungsflächen, Grünflächen, Parkflächen, den Rettungswegen, den Zuwegungen für den Schülerverkehr und dem neuen grünen Außenklassenzimmer Rechnung zu tragen.
Da die voraussichtlichen Planungskosten 25.000,00 € übersteigen werden, wurden im Zuge einer Preisabfrage mehrere fachkundige Büros um ein Angebot angefragt. Das wirtschaftlichste Angebot hat das Architekturbüro Grub, Zweibrücken, zum Preis von 76.114,69 € netto abgegeben.
Der Verbandsgemeinderat beschließt den Auftrag an das Architekturbüro Grub zum Angebotspreis zu erteilen.

Nichtöffentlich

9. Personalangelegenheit

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Einstellung eines Beschäftigten zu.

10. Grundstücksangelegenheit

Der Verbandsgemeinderat beschließt zu einer Grundstücksangelegenheit.